

01_Institutionelle Elemente 91286	3
02_Schweizer Beitrag 91287	5
03_Staatliche Beihilfen 91288	7
04_Zuwanderung 91289	9
05_Lohnschutz 91290	13
06_MRA 91291	15
07_Luftverkehr 91292	17
08_Strom 91293	19
09_Gesundheit 91294	21
10_EU-Programme 91295	23
11_Landverkehr 91296	25
12_Landwirtschaftsabkommen und Lebensmittelsicherheit 91297	27
13_EU-Commission_Questions_and_answers_on_the_broad_package_of_measures_to_deepen_and_expand_the_EU-Switzerland_relationship	29



Institutionelle Elemente

Worum geht es?

Die Schweiz nimmt in gewissen Bereichen am EU-Binnenmarkt teil. Geregelt ist dies derzeit in fünf Abkommen: Personenfreizügigkeit, Landverkehr, Luftverkehr, Landwirtschaft und Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA). Im Zuge der Weiterentwicklung des bilateralen Weges sollen zwei weitere Abkommen dazukommen: Strom und Lebensmittelsicherheit. Diese Binnenmarktabkommen gewährleisten einen weitgehenden gegenseitigen Marktzugang und vermeiden Diskriminierungen von Schweizer Firmen auf dem EU-Binnenmarkt und umgekehrt.

Die institutionellen Elemente stellen sicher, dass im gemeinsamen Binnenmarkt mit der EU für alle Marktteilnehmenden die gleichen Spielregeln gelten. Die institutionellen Elemente umfassen die dynamische Rechtsübernahme, die einheitliche Auslegung der Abkommen, deren Überwachung sowie die Streitbeilegung im Fall von Uneinigkeiten zwischen der Schweiz und der EU. Die institutionellen Elemente garantieren, dass die Binnenmarktabkommen regelmässig auf den neusten Stand gebracht werden und gut funktionieren.

Verhandlungsergebnis

Ein «Rahmenabkommen», das alle Binnenmarktabkommen betrifft, wie es bei den vorherigen Verhandlungen vorgesehen war, war nicht Gegenstand der Verhandlungen über das Paket. Neu werden die institutionellen Elemente in jedem Binnenmarktabkommen einzeln geregelt. So können die Eigenheiten der einzelnen Abkommen präziser berücksichtigt werden.

Die dynamische Rechtsübernahme kommt lediglich im Bereich der Binnenmarktabkommen zur Anwendung und ist auf deren Anwendungsbereich beschränkt. Letzterer kann nicht einseitig durch die EU geändert werden. «Dynamisch» heisst zudem nicht «automatisch»: D.h. die Schweiz entscheidet über jede Rechtsübernahme und die in diesem Zusammenhang allenfalls erforderlichen Anpassungen im nationalen Recht eigenständig und gemäss ihren üblichen Verfahren, inklusive ihren direktdemokratischen Entscheidungsprozessen wie dem Referendum.

Die Schweiz behält also die Kontrolle: Sie kann die Übernahme eines neuen EU-Rechtsaktes auch ablehnen. Wenn sie dies tut, kann die EU jedoch verhältnismässige Ausgleichsmassnahmen im betroffenen Abkommen oder einem anderen Binnenmarktabkommen ergreifen. Die Ausgleichsmassnahmen sollen das Ungleichgewicht ausgleichen, das durch die Nichtübernahme zwischen den Parteien entstanden ist.

Darüber hinaus erhält die Schweiz ein Mitspracherecht bei der Ausarbeitung von EU-Rechtsakten, die sie im Rahmen der Binnenmarktabkommen übernehmen muss (*decision shaping*). Schliesslich konnten in zentralen Bereichen Ausnahmen definiert werden, die von der Verpflichtung zur Rechtsübernahme ausgenommen sind.

Die Auslegung und die Überwachung der Binnenmarktabkommen erfolgen im sogenannten Zwei-Pfeiler-Modell: D.h. die Schweiz und die EU nehmen die entsprechenden Aufgaben eigenständig auf ihrem jeweiligen Territorium wahr. Das Bundesgericht und die Schweizer Gerichte bleiben für Streitigkeiten zwischen einer Person oder einem Unternehmen und einer anderen Person, einem anderen Unternehmen oder dem Staat betreffend die Abkommen zuständig. Der vorgesehene Streitbeilegungsmechanismus (siehe unten) gilt nur für Streitigkeiten zwischen der Schweiz und der EU.

Die Streitbeilegung erfolgt auch weiterhin zuerst in den Gemischten Ausschüssen des betroffenen Abkommens. Erst wenn man sich dort nicht einig wird, kann jede Seite die Streitfrage einem paritätisch zusammengesetzten Schiedsgericht zum Entscheid vorlegen.

Wenn der Streit Fragen zur Auslegung von EU-Recht aufwirft und die Auslegung dieses Rechts aus Sicht des Schiedsgerichts für die Beurteilung des Streitfalls relevant und notwendig ist, muss das Schiedsgericht den EuGH zur Auslegung dieses Rechts beiziehen. Der Streit selbst wird jedoch immer vom Schiedsgericht beurteilt, nicht vom EuGH.

Befolgt eine Seite nach Ansicht der anderen Seite in einem konkreten Streitfall die Entscheidung des Schiedsgerichts nicht, kann Letztere Ausgleichsmassnahmen im betroffenen Abkommen oder einem anderen Binnenmarktabkommen ergreifen. Damit soll das Gleichgewicht zwischen den Vertragsparteien wiederhergestellt werden. Deshalb müssen die Ausgleichsmassnahmen verhältnismässig sein. Ob solche Massnahmen verhältnismässig sind, kann wiederum vom Schiedsgericht geprüft werden.

In den Verhandlungen ging es darum, diese Lösungsansätze in den betroffenen sieben Abkommen zu verankern und zu konkretisieren. **Die Verhandlungsziele wurden erreicht.**

Darüber hinaus wurden in den Verhandlungen folgende Aspekte erreicht:

- Ausgleichsmassnahmen, die in der Folge eines Streitbeilegungsverfahrens unter Umständen ergriffen werden, dürfen frühestens drei Monate nach ihrer Notifizierung angewendet werden (automatische aufschiebende Wirkung).
- Auf Verlangen der betroffenen Partei entscheidet das Schiedsgericht anhand bestimmter Kriterien (insbesondere des Potentials der Ausgleichsmassnahmen für irreparable Schäden), ob die aufschiebende Wirkung über die drei Monate hinaus bis zur Entscheidung über die Verhältnismässigkeit der Ausgleichsmassnahmen verlängert wird.
- Die allfällige Kündigung eines der neuen Binnenmarktabkommen (Strom, Lebensmittelsicherheit) würde nicht automatisch zur Beendigung der bestehenden Binnenmarktabkommen führen und umgekehrt (keine «Super-Guillotine»).

Bedeutung für die Schweiz

Mit der Aufnahme der institutionellen Lösungen in den Binnenmarktabkommen kann der bilaterale Weg weitergeführt werden. Zudem wird damit für die Vertragsparteien, die Wirtschaftsakteure und Privatpersonen in den betroffenen Bereichen Rechtssicherheit, Gleichbehandlung und ein *level playing field* geschaffen. Der vom Bundesrat im Februar 2022 gewählte sektorielle Paketansatz hat sich damit bewährt. Das Ziel, das mit der sektoriellen Einbettung der institutionellen Elemente in jedem einzelnen Binnenmarktabkommen verfolgt wurde, konnte erreicht werden. So war es möglich, die Eigenheiten der einzelnen Abkommen zu berücksichtigen und dafür massgeschneiderte Lösungen zu finden.

Zum Schutz essentieller Interessen der Schweiz konnten bestimmte Bereiche von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen und damit *pro futuro* abgesichert werden. Zudem kann die Schweiz an der Ausarbeitung von EU-Rechtsakten mitwirken, die in den Anwendungsbereich der Binnenmarktabkommen Schweiz-EU fallen. Schliesslich ist sichergestellt, dass Streitfälle im Bereich des Binnenmarktes in Zukunft in einem geordneten Rahmen gelöst werden, wobei die Rolle des EuGH auf die Auslegung des EU-Rechts beschränkt ist und die Streitfälle als solche von einem paritätisch besetzten Schiedsgericht entschieden werden. Willkürliche «Straf-Massnahmen» einer Seite gegen die andere sind mit der vorliegenden Lösung nicht mehr möglich. Allfällige Ausgleichsmassnahmen müssen vielmehr verhältnismässig sein und sind auf den Binnenmarktbereich beschränkt.

Zudem kommt diesen Massnahmen bis zum Entscheid des Schiedsgerichts über deren Verhältnismässigkeit grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu, um allfällige Schäden aufgrund von unverhältnismässigen Massnahmen zu vermeiden. In der Gesamtsicht führt dies zu einem deutlich besseren Ergebnis im Bereich der institutionellen Elemente, als dies mit dem vergangenen Ansatz des Rahmenabkommens erreicht worden wäre.



Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

Worum geht es?

Mit dem Schweizer Beitrag beteiligt sich die Schweiz seit 2007 an der Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der EU sowie an der Bewältigung von Migrationsbewegungen. Gleichzeitig stärkt sie direkt die Beziehungen zu ausgewählten Ländern aus der europäischen Nachbarschaft.

Bisher wurden zwei finanzielle Beiträge in der Höhe von je 1,3 Milliarden Franken gesprochen, der sogenannte Erweiterungs- bzw. Kohäsionsbeitrag (ab 2007) und der zweite Schweizer Beitrag (ab 2019). Damit wurden und werden Programme und Projekte in den wirtschaftlich schwächeren EU-Mitgliedstaaten umgesetzt.

Das Verhandlungsmandat sah vor, dass ein rechtsverbindlicher Mechanismus für regelmässige Schweizer Beiträge ausgehandelt werden soll. In den Verhandlungen mussten zudem die Dauer, die Höhe, die wichtigsten Themen der Zusammenarbeit und die Auswahl der Partnerländer für den nächsten Schweizer Beitrag definiert werden. Ausserdem soll einmalig mit einer zusätzlichen finanziellen Verpflichtung auch der Zusammenarbeit mit der EU bis zum Start des neuen Mechanismus Rechnung getragen werden.

Verhandlungsergebnis

Das Abkommen schafft einen rechtsverbindlichen Mechanismus für regelmässige Schweizer Beiträge. Diese Beiträge gelten jeweils für sieben Jahre, erstmals für 2030-36. Die Details jedes Beitrags, insbesondere die Schwerpunktthemen der Zusammenarbeit, werden später darauf aufbauend in rechtlich nicht verbindlichen *Memoranda of Understanding* mit der EU festgehalten. Die Schweiz hat erreicht, dass neben dem Hauptpfeiler Kohäsion, der auf die wirtschaftlich und sozial schwächsten Regionen abzielt, weiterhin auch «wichtige gemeinsame Herausforderungen» berücksichtigt werden können, z.B. die Migration.

Die Schweiz wird wie bisher für jeden künftigen Beitrag bilaterale Umsetzungsabkommen mit den Partnerländern abschliessen: Die Mittel fliessen nicht ins EU-Budget, sondern werden direkt in den Partnerländern für gemeinsam vereinbarte Programme eingesetzt.

Bei Korruptionsfällen oder bei Verletzung der gemeinsamen Werte (z.B. Rechtsstaatlichkeit) kann die Schweiz wirksame Massnahmen ergreifen, so die Suspendierung von Zahlungen.

Die Höhe des ersten Beitrags für 2030-36 beträgt 350 Millionen Franken jährlich.

Zudem hat sich die Schweiz im Rahmen der Sondierungen zu einer zusätzlichen finanziellen Leistung verpflichtet, die den Umfang der Partnerschaft mit der EU und die Zusammenarbeit im Zeitraum zwischen Ende 2024 und bis zur Inkraftsetzung des Pakets widerspiegeln soll. Die entsprechenden Mittel werden, gleichzeitig mit dem ersten Beitrag, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Pakets fällig.

Für die zukünftigen regelmässigen Beiträge an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten ist eine neue gesetzliche Grundlage in der Schweiz erforderlich. Die Arbeiten daran erfolgen durch die betroffenen Ämter parallel zu den Verhandlungen mit der EU; der Gesetzesentwurf wird dem Parlament als Teil der Botschaft des Bundesrates vorgelegt werden.

Die Verhandlungsziele wurden erreicht.

Bedeutung für die Schweiz

Der Schweizer Beitrag ist seit 2007 ein wichtiges Element des bilateralen Wegs. Die Schweiz investiert damit in die Stabilität und den Zusammenhalt in Europa. Dies sind wesentliche Voraussetzungen für das gute Funktionieren des EU-Binnenmarktes, an dem die Schweiz sektoriell teilnimmt.

Mit dem Beitrag stärkt und vertieft die Schweiz darüber hinaus ihre bilateralen Beziehungen mit den Partnerländern. Die Gelder fliessen nicht ins Budget der EU, sondern ihre Verwendung wird direkt mit den Partnerländern festgelegt. Dabei kann die Schweiz eigene thematische Schwerpunkte einbringen und sicherstellen, dass die Mittel in Zusammenarbeit mit den Partnerländern zielgerichtet eingesetzt werden und Schweizer Projektpartner einbeziehen.

Das Abkommen schafft einen klaren, vorhersehbaren Rahmen für künftige Schweizer Beiträge. Damit erhöht es die Rechtssicherheit und finanzielle Planbarkeit für die Schweiz.



Staatliche Beihilfen

Worum geht es?

Staatliche Beihilfen verschaffen bestimmten Unternehmen wirtschaftliche Vorteile und können damit den Wettbewerb verfälschen. Dabei kann es sich um Subventionen zu Gunsten bestimmter Unternehmen oder um sonstige finanzielle Vorteile wie vergünstigte Darlehen, Staatsgarantien, Steuervergünstigungen etc. handeln.

Doch staatliche Beihilfen können auch erwünscht sein, wenn ihnen ein öffentliches Interesse zugrunde liegt, beispielsweise die Stärkung einer strukturschwachen Region als Wirtschaftsstandort oder die Förderung umweltfreundlicher Technologien.

Im Beihilferecht der EU geht es im Kern darum, unerwünschte Wettbewerbsverfälschungen zu verhindern und dafür zu sorgen, dass im EU-Binnenmarkt alle Teilnehmenden gleich lange Spiesse haben. Darum überwacht die EU staatliche Beihilfen ihrer Mitgliedsstaaten.

In der EU gilt ein grundsätzliches Beihilfeverbot, aber mit zahlreichen Ausnahmen. Zudem müssen staatliche Beihilfen in der EU erst ab einem gewissen Schwellenwert durch die Europäische Kommission bewilligt werden. Aufgrund der grosszügigen Ausnahmebestimmungen sind in der EU staatliche Beihilfen mehrheitlich ohne Einzelfallprüfung zulässig. Von den gemeldeten Beihilfen wiederum werden über 95% durch die Europäische Kommission genehmigt.

Die Schweiz kennt eine Beihilfeüberwachung bisher nur im Luftverkehr. In diesem Bereich überwacht die Wettbewerbskommission (WEKO) alle staatlichen Beihilfen. Die beihilfegewährenden Behörden holen bei ihr eine Stellungnahme ein.

Verhandlungsergebnis

Die staatsvertragliche Pflicht zur Beihilfeüberwachung konnte mandatsgemäss auf das Landverkehrs-, Strom- sowie Luftverkehrsabkommen begrenzt werden (das Freihandelsabkommen von 1972 und das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen sind von den Beihilferegeln nicht betroffen und beide auch nicht Teil des Pakets). Der Text sieht ausdrücklich Ausnahmen für den Service Public und Schwellenwerte / Mindestschwellen vor. Die Beihilferegeln zum Stromabkommen enthalten weitere, sektorspezifische Absicherungen.

Der Zwei-Pfeiler-Ansatz konnte abgesichert werden. Die Überwachung Schweizer staatlicher Beihilfen wird durch eine schweizerische Beihilfeüberwachungsbehörde und die zuständigen schweizerischen Gerichte erfolgen. Das vorgesehene Überwachungssystem ist mit der schweizerischen Verfassungsordnung vereinbar und respektiert die Kompetenzen der Kantone, der Bundesversammlung und des Bundesrats.

Konkret sollen Bund, Kantone und Gemeinden eine neue staatliche Beihilfe einer Überwachungsbehörde melden, sofern sie einen gewissen Schwellenwert überschreitet und nicht unter die Ausnahmebestimmungen von der Prüfungspflicht (sog. Freistellungen) fällt. Die Überwachungsbehörde würde dann zur geplanten neuen staatlichen Beihilfe unverbindlich Stellung nehmen. Sollte diese Stellungnahme jedoch missachtet werden, würde die Überwachungsbehörde den Fall von einem Schweizer Gericht klären lassen.

Zur Schaffung des Schweizer Überwachungssystems wurde eine Übergangsfrist von fünf Jahren erzielt. Nach Ablauf dieser Frist hat die Überwachungsbehörde ein weiteres Jahr Zeit, um sich einen Überblick über die bestehenden Beihilferegeln zu verschaffen. In Bezug auf

Entwicklungen, die wichtige Interessen betreffen, sowie die EU-Industriepolitik konnte ein Konsultationsmechanismus eingerichtet werden, der es der Schweiz erlaubt, ihren Standpunkt einzubringen.

Service-Public-Leistungen können erhalten bleiben. Sie sind auch in der EU grundsätzlich zulässig. Zudem existieren zahlreiche Ausnahmebestimmungen und Schwellen, die eine Einzelfallprüfung nicht erforderlich machen. Ausserdem sind die Beihilferegeln nicht anwendbar, wenn eine Service-Public-Leistung nicht in den Anwendungsbereich eines der drei davon betroffenen Abkommen fällt. Dies gilt in der Schweiz zum Beispiel für den rein inländischen öffentlichen Verkehr, der heute und auch in Zukunft nicht vom Landverkehrsabkommen abgedeckt wird.

Die Verhandlungsziele wurden erreicht.

Bedeutung für die Schweiz

Die Schweiz als offene, mittelgrosse Volkswirtschaft ist auf einen möglichst breiten Marktzugang angewiesen. Hierbei ist ein unverzerrter, möglichst weitgehender Zugang zum europäischen Binnenmarkt zentral.

Die Schweizer Wirtschaftsordnung beruht auf der Wirtschaftsfreiheit und dem Wettbewerb. Damit hat auch die Schweiz ein Interesse an fairen Bedingungen für den Wettbewerb. Eine Beihilfeüberwachung, welche Schweizer Unternehmen die Teilnahme am EU-Binnenmarkt ermöglicht, ist daher auch im Interesse der Schweiz.

Der konkrete Anpassungsbedarf bei den bestehenden staatlichen Unterstützungsmassnahmen ist überschaubar. Die WEKO überwacht bereits heute staatliche Beihilfen der Schweiz im Bereich Luftverkehr unter Berücksichtigung des EU-Rechts, auch wenn bislang keine Anmeldepflicht und Beschwerdemöglichkeiten bestehen. In den Bereichen Strom und Landverkehr werden ebenfalls staatliche Beihilferegeln eingeführt. Die wichtigsten bestehenden Beihilfen wurden gemäss Verhandlungsmandat im Strom abgesichert. Im Landverkehr bestehen keine Beihilfen, die nicht mit dem EU-Beihilferecht vereinbar sind.



Zuwanderung und Unionsbürgerrichtlinie (UBRL)

Worum geht es?

Die Schweiz und die EU haben 1999 das Freizügigkeitsabkommen (FZA) abgeschlossen. Das FZA erlaubt es EU/EFTA-Staatsangehörigen, unter gewissen Bedingungen in der Schweiz zu leben, zu arbeiten und zu studieren. Für Schweizerinnen und Schweizer gelten die gleichen Bedingungen in Bezug auf die EU/EFTA-Staaten. Die Zuwanderung zum Arbeitsmarkt steht dabei im Vordergrund.

2004 erliess die EU die Unionsbürgerrichtlinie (UBRL). Dadurch erweiterte sie die Aufenthaltsrechte für EU-Staatsangehörige innerhalb der EU. Die UBRL regelt das Recht von EU-Staatsangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten. Sie räumt hingegen keine politischen Rechte ein, insbesondere kein aktives oder passives Wahlrecht.

Im Zug der Weiterentwicklung des bilateralen Wegs möchte die EU das FZA um die Inhalte der UBRL ergänzen. In den Verhandlungen strebte der Bundesrat folgende Ziele an: Die Folgen für das Schweizer Sozialsystem sollten beschränkt, die Vorgaben der Bundesverfassung zur strafrechtlichen Landesverweisung (Ausschaffungsinitiative) eingehalten und das Schweizer Lohnschutzniveau erhalten werden (siehe auch Faktenblatt über den Lohnschutz). Zusätzlich sollten die Mechanismen des FZA zur Bewältigung unerwarteter Auswirkungen konkretisiert werden (Schutzklausel).

Verhandlungsergebnis

In den Verhandlungen wurden Lösungen gefunden, mit welchen die Schweizer Anliegen umgesetzt werden. Die UBRL wird lediglich massgeschneidert auf die Schweiz übernommen und mit einem wirksamen Schutzdispositiv verknüpft, welches Ausnahmen und Absicherungen umfasst. Eine konkretisierte Schutzklausel ergänzt das Schutzdispositiv.

Ausnahmen:

- Landesverweisung: Hier hat die Schweiz mit der EU eine Ausnahme vereinbart. Damit kann die Schweiz die Vorgaben der Bundesverfassung zur strafrechtlichen Landesverweisung wahren. Die Schweiz übernimmt keine Bestimmung der UBRL, die betreffend Landesverweisung über das FZA hinausgeht.
- Daueraufenthalt und Sozialhilfe: Das in der UBRL vorgesehene Daueraufenthaltsrecht, welches EU-Staatsangehörigen nach fünfjährigem Aufenthalt zusteht, steht in der Schweiz nur Erwerbstätigen offen. Perioden von vollständiger Sozialhilfeabhängigkeit über sechs Monate zählen für die Berechnung der Fünfjahresfrist nicht.

Absicherungen:

- Entzug des Daueraufenthalts: Die Schweiz kann den Aufenthalt von erwerbslosen Personen beenden, wenn diese sich nicht um ihre Erwerbsintegration bemühen und nicht mit der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) kooperieren, um eine Stelle zu finden.
- Lohnschutz: Das bisherige Meldeverfahren in der Schweiz für Stellenantrretende im Kurzaufenthalt (bis zu drei Monaten) wird beibehalten, was Arbeitsmarktkontrollen ermöglicht. Die Meldepflicht wird auf selbständig Erwerbstätige ausgedehnt. Damit wird verhindert, dass die auf 90 Tage beschränkte Dienstleistungsfreiheit umgangen werden kann.

Schutzklausel:

- Konkretisierung der Schutzklausel: Die Schweiz und die EU haben sich auf eine Konkretisierung der Schutzklausel (Art. 14 Abs. 2 FZA) geeinigt. Diese neu konzipierte Schutzklausel kann bei schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen ausgelöst werden.
- Innenpolitische Umsetzung: Die Konkretisierung der Voraussetzungen für die Auslösung der Schutzklausel sowie allfälliger Schutzmassnahmen wird die Schweiz im Rahmen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) vornehmen. Der Bundesrat wird diesen Gesetzesentwurf dem Parlament mit der Botschaft zum Gesamtpaket vorlegen.
- Aktivierung: Die neu konzipierte Schutzklausel kann von der Schweiz eigenständig aktiviert werden.
- Gemischter Ausschuss / Schiedsgericht: Will die Schweiz die Schutzklausel anwenden, gelangt sie zunächst an den Gemischten Ausschuss (GA) Schweiz-EU. Einigen sich die Schweiz und die EU nicht im GA, kann die Schweiz ein Schiedsgericht einberufen. Das Schiedsgericht prüft, ob die Voraussetzungen für Schutzmassnahmen gegeben sind. Bei einem positiven Entscheid kann die Schweiz Schutzmassnahmen ergreifen. Führen die Schutzmassnahmen zu einem Ungleichgewicht der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter dem FZA, könnte die EU als Reaktion Ausgleichsmassnahmen im Rahmen des FZA ergreifen, die verhältnismässig sein müssten.
- Ordentliches Verfahren / dringliches Verfahren: Im ordentlichen Verfahren kann die Anrufung der Schutzklausel nach einer Konsultation im GA von 60 Tagen dem Schiedsgericht vorgelegt werden. Liegt eine dringliche Situation vor, verkürzt sich die Konsultation im GA auf 30 Tage. Sowohl im ordentlichen als auch im dringlichen Verfahren muss das Schiedsgericht innert sechs Monaten entscheiden, ob die Anwendung der Schutzklausel gerechtfertigt ist. Beim dringlichen Verfahren kann die Schweiz eine vorläufige Anwendung von Schutzmassnahmen, bereits während des Verfahrens bis zum definitiven Entscheid, beantragen. Dazu muss das Schiedsgericht innert 30 Tagen entscheiden.

Weitere Schweizer Anliegen, die abgesichert werden konnten:

- Grenzgänger: Grenzgängerinnen und Grenzgänger erhalten weiterhin eine Sonderbescheinigung, wie bereits heute. Auch die geltende Grenzgängerdefinition bleibt bestehen.
- Immobilienwerb: Die bisherige Ausnahme zum Erwerb von Immobilien bleibt bestehen.
- Biometrische Identitätskarten: Schweizer Bürgerinnen und Bürger können selbst entscheiden, ob sie eine solche Karte beantragen. Nicht-biometrische Identitätskarten verlieren nach einer elfjährigen Übergangsfrist ihre Gültigkeit für Reisen in die EU. Die Verwendung nicht-biometrischer Identitätskarten im Inland bleibt möglich.
- Übergangsfrist: Betreffend die Übernahme der UBRL hat der Bundesrat eine Übergangsfrist von zwei Jahren ausgehandelt, was insbesondere für die kantonale Umsetzung von grossem Nutzen ist. Zudem konnte erreicht werden, dass Aufenthaltsperioden vor Inkrafttreten der UBRL nicht rückwirkend an den Erwerb des Daueraufenthalts angerechnet werden.
- Niederlassungsbewilligung: Im Übrigen wurde vereinbart, dass neu für alle EU-Staatsangehörige eine Mindestdauer von fünf Jahren gelten soll, bis für sie eine Niederlassungsbewilligung infrage kommt. Gemäss der heutigen Regelung gelten für einige EU-Mitgliedstaaten heute fünf und für andere zehn Jahre. Für EU-Staatsangehörige in der Schweiz würde damit dieselbe einheitliche Mindestdauer gelten wie für Schweizerinnen und Schweizer in der EU. Die zusätzlich anwendbaren Integrationskriterien (wie z.B. Kenntnisse einer Landessprache, Beachtung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe etc.) gelten weiterhin.

Studiengebühren

Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang von EU-Studierenden zu einer Schweizer Hochschule sowie des Zugangs zu Stipendien fallen weiterhin nicht unter das FZA. Die Schweiz verpflichtet sich jedoch, EU-Studierende bei den Studiengebühren von überwiegend öffentlich finanzierten universitären Hochschulen und Fachhochschulen gleich zu behandeln wie CH-Studierende. Dafür werden fortan auch CH-Studierende in der EU gleich wie EU-Studierende

behandelt. Das heutige System der Zulassung zu Schweizer Hochschulen und damit auch der prüfungsfreie Zugang für schweizerische Maturandinnen und Maturanden sowie die Stipendienvergabe bleiben unangetastet. EU-Studierende haben weiterhin keinen Anspruch auf Stipendien.

Die Verhandlungsziele wurden erreicht.

Bedeutung für die Schweiz

Die Schweiz ist auch in Zukunft auf die Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen angewiesen, um ihren Arbeits- und Fachkräftebedarf zu decken. Die ausgehandelte Lösung definiert den dafür notwendigen rechtlichen Rahmen und ermöglicht einen unkomplizierten Zugang zum Arbeitskräftepotential der EU. Gleichzeitig konnte der Bundesrat mit den Ausnahmen und Absicherungen ein umfassendes Schutzdispositiv im Zuwanderungsbereich aushandeln. Dieses Schutzdispositiv

- garantiert, dass die Zuwanderung aus der EU arbeitsmarktorientiert bleibt;
- erlaubt der Schweiz weiterhin die Landesverweisung von straffälligen Ausländerinnen und Ausländern gemäss bisheriger Gesetzgebung;
- verhindert die direkte Einwanderung in die Sozialsysteme;
- schützt das Schweizer Lohnniveau.

Mit der neu konzipierten Schutzklausel erhält das Schweizer Schutzdispositiv ein zusätzliches Instrument für den Fall, dass die Zuwanderung zu schwerwiegenden wirtschaftlichen oder sozialen Problemen führt.



Faktenblatt 20. Dezember 2024

Lohnschutz

Worum geht es?

Die Verhandlungen mit der EU über den Lohnschutz bezogen sich auf sogenannt entsandte Arbeitnehmende. Dies sind Arbeitnehmende, die von einem Arbeitgeber eines EU-Mitgliedstaates für einen bestimmten Zeitraum zum Arbeiten in die Schweiz entsandt werden. Umgekehrt können auch Arbeitnehmende aus der Schweiz für einen Auftrag in einen EU-Mitgliedstaat entsandt werden.

Damit Entsendungen nicht zu missbräuchlichen Unterschreitungen der schweizerischen Lohn- und Arbeitsbedingungen führen, und damit in- und ausländische Unternehmen die gleichen Wettbewerbsbedingungen haben, wurden in der Schweiz im Jahr 2004 die sogenannten flankierenden Massnahmen (FlaM) eingeführt, die im Entsendegesetz festgehalten sind. Dieses regelt unter anderem:

- das Anmeldeverfahren bei Entsendungen;
- die Lohn- und Arbeitsbedingungen von entsandten Arbeitnehmenden;
- wie die Einhaltung der Bedingungen kontrolliert wird;
- Sanktionen bei Verstössen.

Auch innerhalb der EU sind die Bedingungen für Entsendungen geregelt. Mit der Weiterentwicklung der Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU wird die Schweiz die EU-Entsenderichtlinien übernehmen.

Verhandlungsergebnis

Die Schweiz führte die Verhandlungen zur Angleichung des Schweizer Entsenderechts an dasjenige der EU unter der Voraussetzung, dass das aktuelle Schutzniveau der Lohn- und Arbeitsbedingungen von entsandten Arbeitnehmenden dauerhaft erhalten bleibt, und dass Unternehmen nicht einem unlauteren Wettbewerb ausgesetzt werden. Auch betreffend Spesen wurde eine Lösung angestrebt, die den Grundsatz «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» garantiert, unlauteren Wettbewerb verhindert und die Rechtsgleichheit zwischen den erwerbstätigen Personen sicherstellt.

In den Verhandlungen einigte sich die Schweiz mit der EU auf ein dreistufiges Absicherungskonzept. Dieses beinhaltet Prinzipien, Ausnahmen und eine *Non-Regression-Klausel*:

- **Prinzipien:** Die Schweiz und die EU setzen das Prinzip «gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort» um: Bei Entsendungen aus der EU in die Schweiz bedeutet dies, dass Entsendebetriebe ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern die in der Schweiz geltenden Löhne zahlen müssen. Zudem wurde vereinbart, dass die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Schweiz auch weiterhin von den paritätischen Kommissionen (Gewerkschaften und Arbeitgeber) und den Kantonen kontrolliert wird (duales Kontrollsystem). Die paritätischen Kommissionen können die in ihren Gesamtarbeitsverträgen (GAV) vorgesehenen Sanktionen weiterhin gegenüber Entsendebetrieben anwenden.
- **Ausnahmen:** Sie sichern Schweizer Besonderheiten ab, wie zum Beispiel die **Voranmeldefrist** für ausländische Firmen, die in der Schweiz Dienstleistungen

erbringen wollen. Diese Frist wird von acht Kalendertagen auf vier Arbeitstage verkürzt und gelangt in Risikobranchen zur Anwendung. Ausserhalb der Risikobranchen besteht nach EU-Recht und Schweizer Recht bereits heute eine Meldepflicht vor Arbeitsbeginn. Die **Kontrolldichte** bestimmt die Schweiz auch inskünftig autonom. Eine **Kaution** ist künftig im Wiederholungsfall zu leisten, d.h. wenn ein Entsendebetrieb bei früheren Einsätzen in der Schweiz seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber den paritätischen Kommissionen nicht beglichen hat. Bei Nichtleistung der Kaution kann eine Sanktion bis hin zu einer Dienstleistungssperre verhängt werden. Die **Dokumentationspflicht für selbständige Dienstleistungserbringer** als Massnahme zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit wurde ebenfalls abgesichert. Sollte sich das EU-Entsenderecht in diesen Bereichen in der Zukunft ändern, **sind diese Ausnahmen von der dynamischen Rechtsübernahme ausgenommen.**

- Non-Regression-Klausel: Künftige Anpassungen oder neue Entwicklungen des EU-Entsenderechts, die das Schweizer Schutzniveau betreffend die Arbeits- und Lohnbedingungen verschlechtern würden, muss die Schweiz aufgrund der vereinbarten *Non-Regression-Klausel* nicht übernehmen. Diese Klausel sichert das Schweizer Lohnschutzniveau gegen allfällige Rückschritte ab.

In den Verhandlungen sicherte die Schweiz auch ihre Rolle als Beobachterin bei der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) ab.

Ein weiteres Element des Lohnschutzes ist die Spesenregelung. Während die Nachbarstaaten der Schweiz ein ähnliches Niveau der Spesenentschädigung kennen, wie sie für Unternehmen hiezulande gilt, haben andere EU-Mitgliedstaaten tiefere Spesenentschädigungen. Wenn entsandten Arbeitnehmenden weniger Spesen vergütet werden müssen als inländischem Personal, besteht ein Risiko der Wettbewerbsverzerrung. Diese Herausforderung wurde in den Verhandlungen mit der EU intensiv diskutiert. Die Schweiz wird bei der nationalen Umsetzung der Spesenregelung den im Rahmen der EU-Entsenderichtlinie zur Verfügung stehenden Spielraum maximal nutzen, um das Risiko der Wettbewerbsverzerrung so gering wie möglich zu halten.

Die Verhandlungsziele wurden erreicht.

Bedeutung für die Schweiz

Das mit der EU vereinbarte Absicherungskonzept sichert nach Auffassung des Bundesrates das schweizerische Lohnschutzniveau auf Grundlage der flankierenden Massnahmen ab. Die inländischen Begleitmassnahmen, welche derzeit in Erarbeitung sind, werden dieses zusätzlich stärken.



Faktenblatt 20. Dezember 2024

MRA (*Mutual Recognition Agreement*)

Worum geht es?

Wird ein Produkt in einem Land verkauft, muss nachgewiesen werden, dass es den Vorschriften dieses Landes entspricht. Da sich die Vorschriften von Land zu Land unterscheiden, kostet dieser Nachweis Zeit und Geld.

Die Schweiz und die EU wollen das vereinfachen. Deshalb haben sie das Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (*Mutual Recognition Agreement*, MRA) abgeschlossen. Dieses garantiert, dass ein Produkt, das in der Schweiz auf dem Markt ist, ohne zusätzliche administrative Verfahren auch in der EU verkauft werden darf und umgekehrt. Das Abkommen stärkt und vereinfacht die grenzüberschreitenden Produktions- und Vertriebsketten und trägt so zur Bekämpfung der Hochpreisinsel Schweiz bei.

Das MRA umfasst 20 Produktsektoren (u. a. Maschinen, Medizinprodukte, elektrische Geräte, Bauprodukte, Aufzüge, pharmazeutische Produkte) und damit 73 Prozent aller in die EU ausgeführter Schweizer Industrieprodukte. Es definiert einheitliche Produktvorschriften und hält fest, dass die Konformitätsbewertung (der Nachweis, dass ein Produkt den Vorschriften entspricht) nur einmal erbracht werden muss – in der Schweiz oder in der EU. So ist es beispielsweise möglich, eine in der Schweiz hergestellte Hüftprothese oder Maschine ohne Zusatzaufwand in der Schweiz und in der EU zu verkaufen.

Weil sich die Vorschriften für Produkte laufend entwickeln, muss das MRA regelmässig aktualisiert werden. Seit Mai 2021 verweigert die EU jedoch aufgrund der nicht geregelten institutionellen Fragen die Aktualisierung für Medizinprodukte.

Verhandlungsergebnis

Wie im Verhandlungsmandat vorgesehen werden die institutionellen Elemente direkt im MRA verankert. Damit wird künftig eine regelmässige Aktualisierung des Abkommens sichergestellt, wobei der Grundgedanke des Abkommens unverändert bleibt.

Zudem wird sich die Schweiz an der Marktüberwachung der EU beteiligen können, sprich an den Massnahmen zur Gewährleistung der Produktsicherheit und -qualität. Die im MRA vorgesehenen Ausnahmen bleiben erhalten. Es handelt sich dabei um Fertigpackungen, für die die Produktvorschriften in der Schweiz von jenen in der EU abweichen.

Die Schweiz und die Europäische Kommission haben die Modalitäten für ihre Zusammenarbeit im Zeitraum von Ende 2024 bis zum Inkrafttreten des Pakets festgelegt. Sie werden in diesem Rahmen eng zusammenarbeiten, um das ordnungsgemässe Funktionieren der bestehenden Binnenmarktabkommen zu gewährleisten. Insbesondere werden sie über die Umsetzung des MRA diskutieren und dabei den Bedürfnissen der Wirtschaftsakteure Rechnung tragen.

Die Verhandlungsziele wurden erreicht.

Bedeutung für die Schweiz

Das MRA vereinfacht die Ausfuhr von Produkten, stärkt dadurch die Exportindustrie, trägt zur Senkung der Preise in der Schweiz bei und sichert hiesige Arbeitsplätze. Für die Schweiz ist es wichtig, einen hindernisfreien Zugang zum EU-Markt für die vom MRA abgedeckten Produkte zu haben. Dadurch lassen sich die Kosten für die Unternehmen und somit auch für die Konsumentinnen und Konsumenten senken. Ausserdem sorgt dies für einen stabilen Rechtsrahmen zwischen der Schweiz und der EU, was den Wirtschaftsstandort Schweiz attraktiver macht.



Luftverkehr

Worum geht es?

Die Schweiz ist ein global stark vernetztes Land mitten in Europa. Die Nutzung des Schweizer Luftraums ist dicht und intensiv. Entsprechend wichtig ist auch die internationale Koordination. Die Schweiz braucht konkurrenzfähige Flugunternehmen, die sie mit Europa und der ganzen Welt verbinden. Diese sind auf gute Rahmenbedingungen angewiesen.

Das Luftverkehrsabkommen zwischen der Schweiz und der EU schafft hierfür optimale Bedingungen. Es regelt den gegenseitigen Zugang der EU- und Schweizer Fluggesellschaften zum liberalisierten Luftverkehrsmarkt. Dank diesem Abkommen sind Schweizer Fluggesellschaften ihren EU-Mitbewerbern weitgehend gleichgestellt.

Zudem sorgt das Luftverkehrsabkommen für ein hohes Sicherheitsniveau und regelt die Schweizer Teilnahme an der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), die für internationale Sicherheitsbestimmungen massgebend ist. Auch sichert das Abkommen die Teilnahme der Schweiz am einheitlichen europäischen Luftraum (Single European Sky), der die Modernisierung des europäischen Flugsicherungssystems anstrebt.

Das Luftverkehrsabkommen ist das einzige bestehende Binnenmarktabkommen, das bereits heute Beihilferegeln enthält. Die Wettbewerbskommission (WEKO) ist in der Schweiz für deren Überwachung zuständig.

Verhandlungsergebnis

Das Verhandlungsergebnis basiert auf dem Verhandlungsmandat des Bundesrats und hält dessen Vorgaben ein. Das Verhandlungsmandat umfasste die Realisierung der Kabotage (8. und 9. Freiheit) sowie die Beteiligung am Forschungsprogramm SESAR 3. Das Forschungsprogramm verfolgt die Modernisierung der europäischen Flugsicherung sowie die Förderung und Marktintegration von neuen, richtungsweisenden Technologien.

Im Laufe der Verhandlungen ist es der Schweiz gelungen, den Austausch von Kabotagerechten zu vereinbaren. Auch die Teilnahme von Schweizer Akteuren an SESAR 3 konnte über die Assoziierung der Schweiz an Horizon Europe ermöglicht werden.

Zudem wurden die institutionellen Regeln sowie die Vorschriften über die staatlichen Beihilfen im Luftverkehrsabkommen aktualisiert. So wird sichergestellt, dass das Luftverkehrsabkommen à jour bleibt und die Kohärenz der Regeln im Luftverkehr gewährleistet ist.

Die Verhandlungsziele wurden erreicht.

Bedeutung für die Schweiz

Durch den Austausch der Kabotagerechte (8. und 9. Freiheit) erhalten Schweizer Fluggesellschaften das Recht, Inlandflüge innerhalb der EU-Staaten anzubieten. EU-Fluggesellschaften haben zukünftig die Möglichkeit, im Gegenzug Inlandflüge in der Schweiz anzubieten. Mit dem Austausch der Kabotagerechte ist der Prozess der gegenseitigen Vergabe von Verkehrsrechten zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossen.

Die Teilnahme von Schweizer Akteuren an SESAR 3 ermöglicht es der Luftfahrtindustrie, insbesondere Flugsicherungsanbietern, Flughäfen und Airlines, über hierfür vorgesehene Fördermittel in die Entwicklung von innovativen Technologien und Verfahren zu investieren.

Dank dem Ausbau ihrer Mitspracherechte kann die Schweiz ihr Expertenwissen auf EU-Ebene einbringen und aktiv am *Decision Shaping* in der EU teilnehmen.

Das positive Verhandlungsergebnis stärkt das Luftverkehrsabkommen. Es garantiert auch in Zukunft den gegenseitigen Marktzugang unter gleichen Voraussetzungen sowie ein hohes und kohärentes Sicherheitsniveau.



Faktenblatt, 20. Dezember 2024

Strom

Worum geht es?

Die Schweiz ist eng in das Stromsystem ihrer Nachbarländer integriert. Das ist physikalisch und geografisch bedingt, jedoch rechtlich nicht mit der EU abgesichert. Die fehlende Absicherung ist mit Nachteilen verbunden:

- Die fehlende Rechtssicherheit beeinträchtigt die Schweizer Import- und Exportkapazitäten von Strom. Die Betreiberin des Schweizer Stromnetzes, Swissgrid, ist nur zum Teil in die europäischen Prozesse zur Sicherstellung der Netzstabilität eingebunden. Folglich wird das Schweizer Stromnetz durch ungeplante Stromflüsse belastet.
- Die Schweizer Stromversorger können nicht am EU-Strombinnenmarkt teilnehmen.

Das Stromabkommen soll zur Stärkung der Versorgungssicherheit und der Netzstabilität sowie der Vereinfachung des Stromhandels beitragen.

Verhandlungsergebnis

Schweizer Akteure können mit einem Stromabkommen gleichberechtigt und hindernisfrei am europäischen Strombinnenmarkt teilnehmen sowie an EU-Handelsplattformen, Agenturen und Gremien, die für den Stromhandel, die Netzstabilität, die Versorgungssicherheit und die Krisenvorsorge wichtig sind. Die Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid wird vollständig in die europäischen Prozesse zum Betrieb des Übertragungsnetzes eingebunden. Die Kooperation von Schweizer Behörden und Institutionen mit ihren Pendanten auf europäischer Ebene wird abgesichert.

Öffnung des Schweizer Strommarkts: Alle Schweizer Endverbraucherinnen und -verbraucher können mit dem Stromabkommen den Stromlieferanten frei wählen. Haushalte und Unternehmen unter einer gewissen Verbrauchsschwelle haben die Wahl, weiterhin in der Grundversorgung mit regulierten Preisen zu bleiben oder (unter Berücksichtigung von Fristen und allenfalls unterjährigen Wechselgebühren) in diese zurückkehren. Weiter sind umfassende flankierende Massnahmen zum Schutz der Kundinnen und Kunden im freien Markt sowie auch des Personals der Stromwirtschaft vorgesehen. Schweizer Stromversorger und Verteilnetzbetreiber können in der öffentlichen Hand bleiben und in der öffentlichen Verwaltung integriert bleiben.

Versorgungssicherheit: Die EU gewichtet die Versorgungssicherheit im Strombinnenmarkt hoch. Mit einem Stromabkommen dürfen Nachbarstaaten Grenzkapazitäten in die Schweiz nicht einschränken (im Sinne von Exportbeschränkungen), auch im Fall einer Energiekrise nicht. Das wurde explizit festgehalten. Das Stromabkommen erhöht die Versorgungssicherheit und reduziert den Bedarf an Stromreserven. Der Bau von notwendigen Reservekraftwerken in der Schweiz ist bei Bedarf auch in Zukunft möglich, damit allfälligen Strommangellagen vorgebeugt werden kann. Die EU gesteht der Schweiz zu, bei der Bedarfsanalyse spezifische Schweizer Eigenheiten zu berücksichtigen. Dies vergrössert den Spielraum. Diese Flexibilität wurde als Ausnahme von der dynamischen Rechtsübernahme abgesichert. Um die Transition zu erleichtern, wurde zudem eine Übergangsfrist von sechs Jahren für allfällige Schweizer Reserven ausgehandelt, welche nicht mit dem Stromabkommen kompatibel sind. Gleichzeitig kann die Schweiz die Zusammenarbeit mit den EU-Gremien in Bezug auf Netzstabilität, Versorgungssicherheit und Krisenvorsorge stärken.

Ausbau der erneuerbaren Energien: Im Stromabkommen wird die beidseitige Kooperation im Bereich der erneuerbaren Energien und die Absicht, den Anteil der erneuerbaren Energien im Energiesystem zu erhöhen, ausdrücklich festgelegt. Im Stromabkommen wird ein unverbindliches, ambitioniertes Ziel für den weiteren Ausbau festgelegt. Mit dem Stromabkommen übernimmt die Schweiz auch Regeln bei den staatlichen Beihilfen. Die Förderung von Strom aus erneuerbaren Quellen ist auch in der EU erlaubt, aber reguliert. Die wichtigsten Schweizer Fördermassnahmen für erneuerbare Energien wurden in den Verhandlungen abgesichert, indem sie als mit EU-Recht vereinbar erklärt wurden.

Schweizer Wasserkraft: Das Stromabkommen enthält keine Vorgaben zum Wasserzins oder zur Vergabe von Konzessionen für Wasserkraftwerke. Die Praxis diesbezüglich kann beibehalten werden. Die temporäre Reduktion des Wasserzinses als Teil der Förderung erneuerbarer Energien (Investitionsbeiträge Wasserkraft) wird im Stromabkommen explizit abgesichert. Weiter wird im Stromabkommen festgehalten, dass die Schweiz über die Bedingungen der Nutzung der Wasserkraft selber entscheiden und die Wasserkraft sich in öffentlicher Hand befinden kann.

Keine neuen Vorgaben im Umweltrecht: Die Schweiz verpflichtet sich mit dem Stromabkommen nicht dazu, EU-Umweltrecht zu übernehmen, garantiert aber ein hohes und zur EU äquivalentes Niveau an Umweltschutz im Strombereich. Dabei ist es der Schweiz freigestellt, auch strengere Regeln im Umweltrecht anzuwenden, wenn sie das möchte.

Das Stromabkommen ist nicht auf den Verbrauch von Strom und Energie (Heizen, Effizienzmassnahmen bei Gebäuden etc.) anwendbar. Damit wird nicht in kantonale Kompetenzen in diesen Bereichen eingegriffen.

Zudem wurde erreicht, dass für die Ablösung des Vorrangs der Langfristverträge eine Übergangsdauer von sieben Jahren mit finanzieller Kompensation der Schweizer Vertragshalter zur Anwendung kommt. Wasserkraftwerke mit bestehenden, geringfügigen Einspeisevorräten behalten diese während einer Übergangsdauer von 15 Jahren.

Schliesslich enthält das Abkommen eine Klausel, wonach die Schweiz und die EU eine weitere Vertiefung der Kooperation im Energiesektor, insbesondere für Wasserstoff und erneuerbare Gase, prüfen werden.

Die Verhandlungsziele wurden erreicht.

Bedeutung für die Schweiz

Die Schweiz ist mit über 40 grenzüberschreitenden Stromleitungen eng mit dem Stromnetz ihrer Nachbarländer verbunden. Gleichzeitig steht die Stromversorgung in ganz Europa vor grossen Herausforderungen. Ein Stromabkommen zwischen der Schweiz und der EU ist ein wichtiger Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen. Es regelt den Zugang der Schweiz zum europäischen Strommarkt, minimiert Risiken wie ungeplante Stromflüsse und erhöht die Versorgungssicherheit. Der Service Public in der Schweiz bleibt auch unter dem Stromabkommen gewährleistet.



Gesundheit

Worum geht es?

Seit 2008 strebt der Bundesrat im Gesundheitsbereich eine engere Zusammenarbeit mit der Europäischen Union (EU) an, damit die Schweiz in folgenden Bereichen mitwirken kann:

- Mechanismen zur Bewältigung schwerwiegender grenzüberschreitender Gesundheitsbedrohungen (dazu gehören u. a. das Frühwarn- und Reaktionssystem (EWRS) sowie der Gesundheitssicherheitsausschuss (HSC));
- Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC; unterstützt die beteiligten Staaten bei der Früherkennung und Analyse von Gesundheitsbedrohungen durch übertragbare Krankheiten).
- Mehrjahresprogramm der EU im Gesundheitsbereich (in dessen Rahmen werden z. B. Projekte zur Gesundheitsförderung mitfinanziert).

Bisher konnte dieses Abkommen aufgrund noch ungeklärter institutioneller Fragen nicht abgeschlossen werden. Die Zusammenarbeit erfolgte daher fallweise und beschränkte sich ausschliesslich auf Krisensituationen wie die Covid-19-Pandemie. Im Rahmen des Paketansatzes haben die Schweiz und die EU ihren Willen bekräftigt, ihre Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich zu stärken.

Verhandlungsergebnis

Entsprechend dem Mandat des Bundesrates gewährleistet das ausgehandelte Abkommen vollen Zugang zu den Gesundheitssicherheitsmechanismen der EU und zum Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC). Es stärkt die verfügbaren Instrumente zum besseren Schutz der Schweizer Bevölkerung durch eine erhöhte Frühwarn- und Reaktionsfähigkeit im Bereich der epidemiologischen Überwachung.

Das Abkommen konzentriert sich auf die Gesundheitssicherheit, soll aber die Möglichkeit einer künftigen Ausweitung auf andere Gesundheitsbereiche vorsehen, wenn dies im Interesse beider Seiten ist. Wie im Mandat des Bundesrates vorgesehen, werden die institutionellen Elemente «par analogie» in das Abkommen übernommen.

Die Teilnahme der Schweiz am Mehrjahresprogramm der EU (aktuell «EU4Health») wird in einem Protokoll zum Programmabkommen geregelt. Die Schweiz beteiligt sich nur an dem Teil des Gesundheitsprogramms, der mit dem Geltungsbereich des Gesundheitsabkommens zusammenhängt, also dem Bereich «Krisenvorsorge».

Die Verhandlungsziele wurden erreicht.

Bedeutung für die Schweiz

Gesundheitskrisen machen nicht vor Grenzen halt. Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig eine gute grenzüberschreitende Koordination und Zusammenarbeit in Europa ist. Es liegt deshalb im Interesse der Schweiz, einen gesicherten Zugang zu den Netzwerken und Mechanismen der EU zur Krisenbewältigung sowie zur Prävention von grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen zu haben und so die Gesundheit der Schweizer Bevölkerung besser schützen zu können.



EU-Programme

Worum geht es?

Die EU finanziert sogenannte EU-Förderprogramme für Forschung, Innovation, Bildung, Berufsbildung, Jugend, Sport, Kultur und weitere Bereiche. An diesen können sich unter bestimmten Bedingungen auch Nicht-EU-Mitgliedstaaten wie die Schweiz beteiligen.

Nach der Beendigung der Verhandlungen über ein institutionelles Abkommen (InstA) wurde der Schweiz seit 2021 die Assoziierung an wichtige Kooperationsprogramme in den Bereichen Bildung, Forschung und Innovation (Horizon-Paket und Erasmus+ 2021–2027) verweigert. Nun soll sich die Schweiz wieder vollständig an diese EU-Programme assoziieren können.

Verhandlungsergebnis

Das Verhandlungsergebnis sieht einen Rechtsrahmen für die Assoziierung der Schweiz an die EU-Programme für Bildung, Forschung und Innovation vor. Damit soll die Zusammenarbeit mit der EU in diesen Bereichen langfristig gestärkt werden. Konkret deckt das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU die Teilnahme an Horizon Europe, dem Euratom-Programm, der Forschungsinfrastruktur ITER, dem Digital Europe Programm (diese vier Programme werden zusammengefasst als Horizon-Paket 2021–2027 bezeichnet), Erasmus+ und EU4Health ab. Das Abkommen legt ebenfalls den Grundstein für eine mögliche zukünftige Teilnahme an anderen Programmen der EU, beispielsweise in den Bereichen Kultur und Raumfahrt.

Das Abkommen zur Beteiligung der Schweiz an EU-Programmen tritt mit seiner Ratifizierung im Rahmen des Gesamtpakets in Kraft. Mit dem materiellen Abschluss der Verhandlungen hat die Europäische Kommission die Übergangsregelung per 1. Januar 2025 vollständig aktiviert. Dies ermöglicht es Forschungs- und Innovationsakteuren in der Schweiz, an fast allen Ausschreibungen des Programmjahres 2025 von Horizon Europe und dem Euratom-Programm teilzunehmen. Die Teilnahme der Schweiz an Ausschreibungen in den von der EU als strategisch erachteten Bereichen (z.B. Quantum-Technologie und Raumfahrt) wird Gegenstand von weiteren Gesprächen mit der EU sein. Forschende in der Schweiz haben auch die Möglichkeit, sich – mit wenigen Ausnahmen – an den Ausschreibungen des Digital Europe Programms zu beteiligen. Die Unterzeichnung des Abkommens erlaubt eine vorläufige Anwendung und damit die Assoziierung der Schweiz an das Horizon-Paket ab 2025, und ab 2026 auch an ITER.

Dank dem Abkommen wird auch eine Assoziierung an Erasmus+ möglich. Der Bundesrat strebt die Teilnahme ab dem 1. Januar 2027 an, wofür er dem Parlament die notwendigen Finanzmittel beantragen muss. Bis dahin werden auf nationaler Ebene die erforderlichen Vorarbeiten für eine Assoziierung umgesetzt und die aktuelle Schweizer Lösung für die Förderung von internationaler Mobilität und Kooperation in der Bildung weitergeführt.

Die Verhandlungsziele wurden somit erreicht.

Bedeutung für die Schweiz

Die EU-Förderprogramme gehören weltweit zu den renommiertesten Programmen für Bildung, Forschung und Innovation. Die Beteiligung der Schweiz an den EU-Programmen für Forschung und Innovation hat eine lange Tradition, und sie trägt seit Jahrzehnten massgeblich zur Stärkung des europäischen Forschungs- und Innovationsplatzes bei. Die Forschenden und Innovatoren und Innovatorinnen in der Schweiz haben sich regelmässig erfolgreich um Fördergelder der EU-Programme beworben. Auch im Bereich der Mobilität und Kooperation in der Bildung ist die Förderpolitik der Schweiz durch eine langjährige Zusammenarbeit und Koordination mit den EU-Bildungsprogrammen geprägt. Mit dem Verhandlungsergebnis kann diese

Zusammenarbeit fortgesetzt und abgesichert werden. Davon profitiert die Schweiz direkt als Bildungs- und Forschungsplatz sowie indirekt als Wirtschaftsstandort.



Faktenblatt, 20. Dezember 2024

Landverkehr

Worum geht es?

Die Schweiz ist ein Verkehrsknotenpunkt und ein Nadelöhr auf der Nord-Süd-Achse in Europa und hat bereits sehr viel in eine gut funktionierende Verkehrsinfrastruktur investiert. Sie verfolgt mit der Verlagerungspolitik von der Strasse auf die Schiene ein strategisches Ziel. Zudem ist der Zugang zum Transportmarkt der EU auf Strasse und Schiene von Bedeutung für die Schweizer Wirtschaft und die Versorgung des Landes. Entsprechend wichtig ist es, dass die Schweizer Besonderheiten und Errungenschaften sowie der Zugang zum EU-Markt langfristig abgesichert werden.

Diese Aspekte werden mit dem Landverkehrsabkommen mit der EU geregelt. Das Landverkehrsabkommen betrifft ausschliesslich den grenzüberschreitenden Personen- und den Güterverkehr, und das sowohl auf der Strasse als auch auf der Schiene. Der rein nationale Verkehr (Langstrecken-, Regional- und Ortsverkehr) ist nicht davon erfasst. Das Landverkehrsabkommen erlaubt es, die Verkehrspolitik mit der EU abzustimmen und definiert zum Beispiel gemeinsame technische Normen und Zulassungs- und Sozialvorschriften.

Das Landverkehrsabkommen sichert für die Schweiz auch wichtige Ausnahmen wie das Sonntags- und Nachtfahrverbot für Lastwagen oder die Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA). Diese trägt zur Verlagerung von Strassentransporten auf die Schiene bei wie in der Verfassung verankert und ist wichtig für die Finanzierung der Bahninfrastruktur.

Aufgrund der offenen institutionellen Fragen lässt die EU zurzeit keine langfristig abgesicherte, vertiefte Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Eisenbahnagentur der EU (ERA) zu. Eine solche Zusammenarbeit hat zum Ziel, die Zulassung von Rollmaterial im grenzüberschreitenden Verkehr zu erleichtern.

Verhandlungsergebnis

Das Verhandlungsergebnis basiert auf dem Verhandlungsmandat des Bundesrats und hält dessen Vorgaben ein. Die Schweiz konnte in den Verhandlungen darüber hinaus einige zusätzliche Punkte erzielen. Insbesondere konnten die Schweizer Instrumente zur Trassenplanung und -sicherung (Netznutzungskonzept / Netznutzungspläne) gegenüber der EU rechtlich abgesichert werden. Zudem konnte erreicht werden, dass die Schweiz bestellte, grenzüberschreitende Angebote auf der Schiene auf Schweizer Boden nach wie vor direkt vergeben kann und damit keine öffentlichen Ausschreibungen gemacht werden müssen, wie dies in der EU ab 2025 verpflichtend der Fall sein wird.

Gemäss Verhandlungsergebnis übernimmt die Schweiz beim grenzüberschreitenden Landverkehr die EU-Beihilferegeln. Doch der inländische öffentliche Verkehr («Service Public») ist von den Beihilferegeln ausgenommen.

Bei der dynamischen Übernahme von EU-Recht sieht das Verhandlungsergebnis wichtige Ausnahmen vor. So ist die Schweiz bereit, den internationalen Schienenpersonenverkehr kontrolliert zu öffnen. Das heisst, dass künftig ausländische Bahnunternehmen eigenständig grenzüberschreitende Bahnverbindungen in die Schweiz anbieten können, sofern sie dafür eine freie Trasse finden. Gleichzeitig können Schweizer Unternehmen eigenständig grenzüberschreitende Verbindungen ins Ausland anbieten. Im Rahmen der Verhandlungen

wurde sichergestellt, dass ausländische Bahnunternehmen für ihre Tätigkeiten auf den Streckenabschnitten in der Schweiz die Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten müssen.

Auch der Vorrang des Taktfahrplans des öffentlichen Verkehrs in der Schweiz wurde bei der Trassenvergabe gegenüber der EU abgesichert: Ausländische Bahnunternehmen können internationale Verbindungen in die Schweiz nur dann anbieten, wenn für den Schweizer Streckenteil Fahrmöglichkeiten (Trassen) ausserhalb der gesicherten Trassen für den nationalen Taktverkehr der Personenzüge und für den Güterverkehr zur Verfügung stehen. Im Gegenzug können die EU-Mitgliedstaaten ihren Unternehmen auf ihren Netzen aus solchen Gründen einen Vorrang einräumen.

Im jährlichen Fahrplanprozess wird bei der Zuteilung der Trassen-Restkapazitäten in der Schweiz der internationale Personenverkehr prioritär behandelt. Damit möchte man den internationalen Schienenpersonenverkehr fördern, was die Anbindung ans Ausland verbessern sollte. Die Trassenvergabe bleibt in Schweizer Hand und die Kooperationen im grenzüberschreitenden Schienenpersonenverkehr (z.B. SBB mit DB, SNCF oder Trenitalia) sind weiterhin möglich.

Weiter können auch ausländische Bahnunternehmen zur Tarifintegration verpflichtet werden. Diese Schweizer Eigenheit vereinfacht den Ticketkauf für Kunden und Kundinnen in der Schweiz erheblich. Wenn ausländische Bahnunternehmen Passagiere mit Start und Ziel in der Schweiz befördern, müssen sie sich ans schweizerische Tarifsysteem halten (d. h. unter anderem Anerkennung von GA und Halbtax).

Beim grenzüberschreitenden Strassenverkehr schützt das Verhandlungsergebnis die folgenden Ausnahmen:

- In der Schweiz sind weiterhin höchstens 40-Tonnen-Lastwagen zulässig.
- Im gewerblichen Strassenverkehr dürfen im Ausland angemeldete Fahrzeuge weiterhin nur grenzüberschreitende Transporte von Personen und Gütern anbieten und nicht solche mit Start und Ziel in der Schweiz (Kabotageverbot).
- Das Nacht- und Sonntagsfahrverbot für Lastwagen bleibt.
- Die Alpeninitiative wird gestützt (kein Ausbau der Strassenkapazitäten durch die Alpen).
- Die EU akzeptiert die LSVA mit definierten höchstmöglichen Abgabesätzen. Überdies kann die Schweiz neu die LSVA weiterentwickeln ohne dass dazu das Landverkehrsabkommen angepasst werden muss. Dadurch wird die Verlagerungspolitik gestärkt.

Ausserdem wurde vereinbart, dass die Zusammenarbeit mit der Eisenbahnagentur der EU (ERA) in Zukunft vertieft werden kann, ohne dass die ERA für den Bahnverkehr in der Schweiz zuständig wird.

Die Verhandlungsziele wurden erreicht.

Bedeutung für die Schweiz

Das Verhandlungsergebnis ermöglicht es, die Schweizer Errungenschaften im öffentlichen Verkehr und in der Verlagerungspolitik nachhaltig abzusichern und das Verhältnis Schweiz-EU im Landverkehr laufend weiterzuentwickeln und zukunftstauglich zu machen. Der wichtige Zugang zum EU-Markt ist für Schweizer Unternehmen damit auf der Strasse und der Schiene abgesichert.

Die kontrollierte Öffnung des internationalen Schienenpersonenverkehrs erfolgt unter definierten Rahmenbedingungen, so dass die hohe Qualität des Schweizer öV-System nicht negativ beeinträchtigt wird. Gleichzeitig wird mit der Öffnung eine Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Kundinnen und Kunden von zusätzlichen Angeboten im grenzüberschreitenden Verkehr profitieren können.



Faktenblatt 20. Dezember 2024

Landwirtschaftsabkommen und Lebensmittelsicherheit

Worum geht es?

Zwischen der Schweiz und der EU werden jedes Jahr Agrarprodukte und Lebensmittel im Wert von über CHF 16 Milliarden gehandelt. Die EU ist die wichtigste Handelspartnerin der Schweiz. Dies zeigt sich auch bei den Agrarerzeugnissen: 50% der Schweizer Exporte in diesem Bereich gehen in die EU, 74% der Importe kommen aus der EU (Angaben 2023).

Bei Lebensmitteln kann es immer wieder zu Fälschungen oder Verunreinigungen kommen und es gelangen nicht sichere, gesundheitsgefährdende Produkte auf den Markt. Um diese Risiken zu minimieren, wollen die Schweiz und die EU bei der Lebensmittelsicherheit noch enger zusammenarbeiten. Ziel ist ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum, der alle pflanzengesundheitsrelevanten, veterinär- und lebensmittelrechtlichen Aspekte entlang der Lebensmittelkette umfasst und den überwiegenden Teil des Handels mit Agrarerzeugnissen mit der EU abdeckt.

Die Ausweitung des Abkommens über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Landwirtschaftsabkommen) im Bereich der Lebensmittelsicherheit stärkt den Verbraucherschutz und verbessert den Marktzugang durch einen umfassenden Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse. Eine Harmonisierung der Agrarpolitiken bleibt ausgeschlossen. Der bestehende Grenzschutz wird beibehalten. Spezifische Ausnahmen verhindern, dass das Abkommen zu einer Senkung der in der Schweiz geltenden Standards führt, insbesondere im Bereich des Tierschutzes und der gentechnisch veränderten Organismen.

Verhandlungsergebnis

Mit einem Zusatzprotokoll zum Landwirtschaftsabkommen wird ein gemeinsamer Lebensmittelsicherheitsraum geschaffen, d.h. die Ausweitung des Geltungsbereichs des Abkommens auf die gesamte Lebensmittelkette ist abgesichert. Dabei wird die Schweiz den gewünschten Zugang zur Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und den relevanten Netzwerken der EU erhalten. Neu wird die Schweiz zudem in das Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel der EU eingebunden.

Die bestehenden Ausnahmen, zum Beispiel das Tiertransitverbot, bleiben erhalten und neue Ausnahmen konnten insbesondere in den Bereichen Tierschutz und gentechnisch veränderte Organismen ausgehandelt werden. Über das Verhandlungsmandat hinaus wurde zudem erreicht, dass die Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes bei Lebensmitteln, die in der Schweiz vertrieben werden, bestehen bleibt.

Der gemeinsame Lebensmittelsicherheitsraum umfasst einerseits die im Landwirtschaftsabkommen bereits bestehenden Bereiche Pflanzengesundheit (heutiger Anhang 4), Futtermittel (heutiger Anhang 5) und Saatgut (heutiger Anhang 6) sowie den Handel mit Tieren und tierischen Erzeugnissen einschliesslich Lebensmittel tierischer Herkunft (gemeinsamer Veterinärraum; heutiger Anhang 11). Andererseits wird darin neu auch der Handel mit nichttierischen Lebensmitteln und die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln geregelt.

Die Anhänge des Abkommens, die nicht Teil des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums sind (d.h. die bestehenden Anhänge 1-3, 7-10 und 12), werden weiterfunktionieren wie bisher

und unterstehen nicht der dynamischen Rechtsübernahme. Bei Streitfällen in diesen Anhängen ist ein Schiedsgericht vorgesehen, aber ohne Einbezug des Europäischen Gerichtshofs (EuGH). Dazu kommt, dass allfällige Ausgleichsmassnahmen in diesen Anhängen nur im Falle einer Verletzung des Landwirtschaftsabkommens (inkl. Lebensmittelsicherheit) möglich sind, nicht jedoch im Falle einer Verletzung eines anderen Binnenmarktabkommens.

Die Schweiz und die EU bleiben in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitiken weiterhin eigenständig. Auch der bestehende Grenzschutz (inkl. Zölle und Kontingente) bleibt erhalten.

Die Verhandlungsziele wurden erreicht.

Bedeutung für die Schweiz

Das Abkommen bietet bedeutende Vorteile für die Lebensmittelwirtschaft, für die Gesundheit von Pflanzen und Tieren und für den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten. Gleichzeitig wird die Souveränität der Schweiz in der Agrarpolitik gewahrt.

Die Schaffung eines gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums sowie der Zugang zur EFSA und zu europäischen Warn- und Kooperationssystemen ermöglichen der Schweiz, Risiken in der Lebensmittelkette effektiver zu identifizieren und zu bekämpfen.

Der Abbau nichttarifärer Handelshemmnisse im gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum erleichtert den Zugang der Schweizer Lebensmittelproduzenten zum EU-Markt.

Die Schweiz bleibt in der Ausgestaltung ihrer Agrarpolitik weiterhin eigenständig. Auch der bestehende Grenzschutz bleibt erhalten. In den Verhandlungen hat die Schweiz zudem wichtige Ausnahmen bei Themen wie Tierschutz und Regulierung von gentechnisch veränderten Organismen erreicht und kann so ihre hohen Standards aufrechterhalten.



Questions and answers on the broad package of measures to deepen and expand the EU-Switzerland relationship

Brussels, 20 December 2024

What is the difference between the Institutional Framework Agreement and the current package?

The Institutional Framework Agreement and the current package differ fundamentally both in form and substance.

In contrast to the Institutional Framework Agreement, the current package does not provide for a single overarching agreement. Instead, it consists of several separate agreements, which are either updated or completely new. These agreements will integrate the agreed institutional and State aid solutions, ensuring a level playing field for EU and Swiss operators.

In terms of substance, the package updates existing agreements in fields related to the internal market and extends cooperation into new areas such as food safety, health and electricity. It also allows for Switzerland's association to Union programmes, notably Horizon Europe and Erasmus+ and provides for a permanent mechanism for Switzerland's regular and fair financial contribution to the EU's cohesion.

What are the changes with respect to the free movement of persons? Will the new agreement allow Switzerland to introduce a cap on free movement?

The main change will be that Switzerland will apply current and future Union law on free movement of persons and posting of workers and therefore be subject to the same rules as Member States. Switzerland cannot place a cap on free movement and this will not change with the updated agreement. The existing safeguard clause will be concretised and framed, but it will not be unilateral.

The Agreement contains exceptions to the application of EU rules on issues of particular sensitivity to Switzerland, for instance related to expulsion, permanent residence of economically non-active persons and students.

What is the agreement with respect to fees for EU students studying at Swiss universities?

Under the updated agreement, Switzerland will treat EU students and Swiss students in the same way with regard to tuition fees and all other fees or charges related to studies in the vast majority of public universities. The current level of access of EU students to these universities will be preserved.

Will the agreement on the free movement of persons provide for a safeguard clause for Switzerland? How would this work?

The Agreement on the Free Movement of Persons indeed provides for a well-framed safeguard clause.

As under the current Agreement on the Free Movement of Persons, it is first for the Joint Committee to find an appropriate, common solution to remedy alleged serious economic difficulties triggered by the application of the Agreement. If no agreement is found, no further steps can be taken.

Under the new Agreement, if the Joint Committee does not find a solution, the party alleging serious economic difficulties caused by the application of the Agreement may bring the issue to the arbitral tribunal.

It will then be up to the arbitral tribunal to decide if the conditions are met and, if it agrees, to authorise measures to be taken. As such the clause is not unilateral.

If a party does proceed with the adoption of measures to address the serious economic issues, the other party can take measures within the Agreement to restore a balance of rights and obligations.

What will be the role of European Court of Justice?

An arbitral tribunal will resolve the disputes between the parties in any of the agreements that will govern Switzerland's access to the internal market. However, if there is a question of Union law that needs to be resolved in order to deliver its decision, the arbitral tribunal must submit that question to the European Court of Justice, whose ruling will be binding on the arbitral tribunal.

Moreover, the case-law of the European Court of Justice will apply to all these agreements, regardless of whether it has been handed down before or after the entry into force of the package.

What was agreed with respect to Switzerland's contribution to reducing economic and social disparities? How will the contribution be calculated? Is there a methodology?

A permanent mechanism for Switzerland's regular and fair financial contribution to cohesion within the EU will be established. The size of the financial mechanism would reflect the level of partnership and cooperation between the EU and Switzerland.

The agreement includes provisions ensuring that there is no gap in Switzerland's contribution and that it complements the EU's cohesion efforts. It also contains effective measures in case one of the parties breaches the agreement (e.g. dispute settlement, a possibility to take compensatory measures within this and other agreements forming part of the broad package of agreements between the EU and Switzerland).

The agreement lays down also the amount and other rules on the first Swiss financial contribution under the agreement. There will be an annual payment of EUR 375 million for the period from the entry into force of the package until 2036. In addition, there will be an annual payment of close to EUR 140 million per year from the end of 2024. The first Swiss financial contribution will therefore encompass the first regular contribution for that period as well as a one-time additional financial commitment covering the period between the end of 2024 and the end of 2029. Lastly, the agreement includes rules on how Switzerland's subsequent contribution should be determined. This would be based on the previous regular financial contribution but will be adjusted based on a limited set of factors.

What could Switzerland's financial contribution be used for?

Switzerland' financial contribution would mainly foster cohesion within the EU. It would involve support for various projects designated to reduce economic and social disparities in the EU. Such projects could concern for example vocational education and training, green transformation, research and innovation, support for the healthcare systems or SME financing, in line with the priorities set by the Member States concerned and Switzerland in their bilateral agreements. A small part of Switzerland's financial contribution could be also used in the area of other common challenges the EU and Switzerland are facing, e. g. to support migration-related measures in Member States particularly affected by migration movements.

Will Switzerland be associated to Union programmes already now?

The start of Switzerland's association to the Horizon Europe, Digital Europe, and Euratom Research and Training programmes is foreseen in 2025, subject to the signature of the agreement on Union programmes. A sunset clause makes clear that association will end if the package is not ratified. In this perspective, the European Commission will apply transitional arrangements to allow Swiss applicants to apply for calls under these programmes already 2025.

In addition, Switzerland's participation in Fusion for Energy (F4E)/ITER is foreseen to start from 2026, and in Erasmus+ from 2027.

What is foreseen in the State aid provisions?

State aid provisions will be introduced in the air transport, land transport and electricity agreements.

Any aid granted by Switzerland in the areas covered by these agreements will be subject to the same State aid compatibility rules as those applicable in the EU. Switzerland will have to establish a State aid control system delivering an equivalent level of surveillance and enforcement as the one provided in the EU system, including through an independent surveillance authority. When establishing their State aid control system, the Swiss authorities should ensure equivalence with EU State aid secondary legislation and take due account of the Commission's relevant guidelines, communications and

decisional practice.

What are the changes with respect to transport?

The Land Transport Agreement will confirm the right for EU rail operators to provide international services in Switzerland, including a possibility to pick up and set down passengers in Switzerland along international routes. This means that an international train operated by an EU company going, for example, from Paris to Zurich can pick up passengers in Basel and set them down in Zurich. Currently, such train may be operated only in cooperation with a Swiss operator. The Agreement provides for a number of exceptions from EU rules, notably as regards the Swiss interval service timetable. The Agreement also lays the ground for a limited participation of Switzerland in the European Union Agency for Railways.

Under the Aviation Agreement, Swiss air carriers will acquire the right to fly within the territory of a Member State (e.g. from Berlin to Munich) and EU air carriers will acquire the right to fly within Switzerland.

Finally, the agreements on air transport and on land transport integrate institutional and State aid provisions to ensure a level playing field between EU and Swiss operators in the fields covered by these agreements.

Is the update of the Mutual Recognition Agreement (MRA) and its Annex included in the package?

The Commission and Switzerland are working on the update of the MRA Annex, which will be part of the updated Mutual Recognition Agreement. The Annex notably refers to sector specific rules for twenty product sectors. It also contains provisions for the mutual recognition of certificates confirming that products comply with the relevant requirements resulting from such sector specific rules.

The updated Agreement together with its Annex will enter into force together with the rest of the package, once both sides complete their ratification procedures.

What are the advantages of the Electricity Agreement?

The EU and Switzerland have been seeking to conclude an agreement on electricity for almost 20 years. With this agreement, Switzerland will integrate into its legal order EU legislation supporting the internal electricity market and will hence gain access to this market.

In addition to providing legal certainty for EU and Swiss actors working in the electricity sector on rules applicable in each jurisdiction, the agreement will provide greater stability of the electricity grid, increased security of supply in electricity for both the EU and Switzerland, and more efficient trading conditions, thus maximising social welfare. Detailed provisions reflecting Swiss specificities apply as regards winter reserves.

Finally, this agreement will also contribute to reaching a fully decarbonised electricity system and therefore facilitate the EU reaching Net Zero by 2050.

What are the benefits of a Common Food Safety Area?

Over the years, the EU and Swiss legislation regarding the control of animal diseases have gradually become similar.

With the establishment of a Common Food Safety Area, the EU and Switzerland have agreed to deepen and extend their cooperation, by replacing the multiple sets of rules that presently govern their bilateral agri-food flows by a single rule book and integrated control system covering the entire food chain. It will notably include food and feed safety, plant health and plant protection products, and animal health and welfare.

Animals, plants, food and feed will circulate between the EU and Switzerland according to the same rules as within the Member States. Consignments from third countries will be subject to the same sanitary and phytosanitary checks upon their arrival in Switzerland as in any other Member States. This means that the same checks will be applied at Geneva or Zurich airport, or in Dunkirk's port or Schiphol's airport on imported food, feed, plant or animals.

Consumers in the EU and Switzerland will be reassured that the same set of high standards regarding food, feed and other products related to the food chain is simultaneously applied across both sides at

any given moment in time. Food and feed producers and businesses in the EU and Switzerland will benefit from clearer and more transparent rules, which will make exchanges smoother and easier.

Does the Common Food Safety Area mean that Switzerland will have to abandon its stricter standards regarding genetically modified organisms and animal welfare?

In a limited set of areas, the EU and Switzerland agreed that Switzerland could maintain standards that were different from those of the EU. This is notably the case for genetically modified organisms and animal welfare.

Both sides agreed that stricter Swiss standards should not adversely affect exports of the EU to Switzerland and that both sides should consult each other about important developments relating to these areas.

Will the Common Food Safety Area / the institutional solutions affect the tariff and quota concessions the EU and Switzerland agreed in the agricultural agreement?

This will not be the case. The EU and Switzerland's respective tariff and quota concessions in Annexes 1, 2 and 3 of the Agreement on Trade in Agricultural Products are not affected by the Common Food Safety Area and the range of institutional solutions that come with it. Changes to that agreement are limited to a modernisation of its dispute settlement mechanism, to bring it in line with current practices in the EU and Switzerland's respective trade policies.

Will the Common Food Safety Area lead to the harmonisation of the EU and Switzerland's agricultural policies?

This will not happen. The Common Food Safety Area does not regulate how the EU and Switzerland should organise their own agricultural markets. Each side will continue to develop its own agricultural policies independently. Existing rules under the Agreement on Trade in Agricultural Products that relate to the protection of wines, spirits and geographic indications, as well as to organic farming, will not be subject to dynamic alignment.

What are the next steps in the process on the EU side?

The Commission will now proceed with the legal revision and the translation of the agreements and protocols that form the package into all official languages of the EU. This will then allow the Commission to make proposals to the Council for the signing and conclusion of the elements of the package.

Once the Council authorises the signing of the agreements and protocols, the Commission could sign them on behalf of the Union.

The Council would then request the consent of the European Parliament.

Finally, the Council would decide on the conclusion of the package, allowing for its entry into force.

For more information

[Press release - The Commission and Switzerland complete negotiations to bring the EU-Switzerland bilateral relationship to a new level](#)

QANDA/24/6564

Press contacts:

[Balázs UJVARI](#) (+32 2 29 54578)

[Francisca MARÇAL SANTOS](#) (+32 2 29 97236)

General public inquiries: [Europe Direct](#) by phone [00 800 67 89 10 11](#) or by [email](#)